

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin in Münster i. W.
Direktor: Prof. Dr. *Többen*.)

Beobachtungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern aus dem Zuchthause Münster i. W.

Von

Dr. med. **Franz Bunsmann**,
Strafanstaltsarzt.

Oktober 1935 befanden sich in der Anstalt 17 Gefangene, die in der Zeit vom April 1934 bis Mai 1935 entmannt wurden. Damals konnte im Anschluß an den operativen Eingriff in 2 Fällen als körperliches Symptom eine Gewichtsabnahme, in den übrigen eine mehr oder weniger starke Gewichtszunahme nachgewiesen werden. Inzwischen hat sich die Gewichtsabnahme in dem einen Fall in eine erhebliche Gewichtszunahme ($7\frac{1}{2}$ kg) umgewandelt, wobei zu bemerken ist, daß eine typische feminine Körperumwandlung stattgefunden hat. Dieser Gefangene wird jetzt 5 Jahre beobachtet und zeigt äußerlich im Gegensatz zu früheren Untersuchungen eine weiche rundliche Gesichtsform, feminine Geschlechtshaarbegrenzung bei völligem Schwinden der übrigen Körperbehaarung, stark zunehmendes Fettpolster an Brust, Bauch und Hüften mit typischer Gynäkomastie. Hüftumfang 101 cm, vor der Entmannung 93 cm. Das früher deutliche Muskelrelief ist allmählich durch die allgemeine Vermehrung des Fettpolsters verwischt. Zugleich entwickelt sich eine stetig zunehmende Blutdruckerhöhung. Der Blutdruck beträgt zur Zeit bei dem 46jährigen Mann 185/115 mm Hg, und betrug vor der Entmannung 140/118. Als weiteres zweifellos auf die Entmannung zurückzuführendes Symptom besteht eine vermehrte Schweißabsonderung mit plötzlich auftretenden Schweißausbrüchen, besonders in der Nacht, wobei zu bemerken ist, daß an den Lungen kein krankhafter Befund besteht. In letzter Zeit häufen sich auch Klagen über Schmerzen im Hinterkopf, die der Untersuchte beschreibt „als wenn im Kopf etwas schwilkt“. Längere Behandlung mit Perandren und Methyltestosteron „Ciba“ bringen zeitweilige Besserung der Beschwerden.

Bei einem weiteren Falle trat nach der Entmannung ein allgemeiner Ausfall des Kopfhaares ein. Später kam nach einer lanugoartigen Neubildung des Haares der normale Haarwuchs wieder.

Schon 1935 konnte in Übereinstimmung mit *Lange*¹ und *Schlegel*² in etwa der Hälfte der Fälle eine Vermehrung der Schweißsekretion, die jedoch nicht in allen Fällen eine stetige Erscheinung wurde, nachgewiesen werden. Bei 4 Entmannten traten nach dem operativen

Eingriff flüchtige Schwellungen des Unterhautzellgewebes in circumskripten Gebieten und ebensolche Gelenkschwellungen auf. Bis auf einen postoperativen Bluterguß im Scrotum konnten bei sämtlichen bisher beobachteten Fällen keine Komplikationen, die mit der Entmannung im direkten Zusammenhange standen, beobachtet werden.

Die Beobachtungen *Schlegels* hinsichtlich erhöhter Blutsenkungswerte konnten bestätigt werden, jedoch mit dem Ergebnis, daß die Senkungsbeschleunigung in den meisten Fällen nicht konstant blieb, wobei zu bemerken ist, daß Erkrankungen, die mit Blutsenkungsbeschleunigung einhergehen, von vornherein von der Beobachtung ausgeschlossen wurden. 1935 mußte bei einem Gefangenen, der als antisozialer und uneinsichtiger Psychopath bekannt war, eine vorübergehende Isolierung wegen eines Depressionszustandes mit Neigung zum Suicid in der Beobachtungsabteilung erfolgen. Die übrigen 16 Entmannten befanden sich bis dahin im normalen Strafvollzug und machten keine Schwierigkeiten. Bezüglich der Libido und Potenz konnte bis zum 14. V. 1935 an den Entmannten folgendes beobachtet werden:

Bei der Mehrzahl traten nach dem Eingriff noch vereinzelte Erektionen mit Ejakulationen auf. Erektionen bestanden noch bei 3 Entmannten etwa $1/2$ Jahr nach dem Eingriff, teilweise jedoch nur als sogenannte Wassersteife. Bezüglich der Libido waren die Angaben schwankend. Durchweg schienen erotische Vorstellungskomplexe seltener und weniger nachhaltig aufzutreten. 7 der Entmannten bezeichneten ihre erotischen Vorstellungen als flüchtig und wenig nachhaltig, so daß sie beim Auftreten anderer Vorstellungsreihen leicht verdrängt werden konnten. Bei der Mehrzahl der Entmannten war zumindest eine erhebliche Abschwächung von Libidio und Potenz zu verzeichnen. 30 Fälle, die zum Teil noch einsitzen, zum Teil schon in die Freiheit entlassen sind, konnten bis zum März 1938 einer eingehenden Nachbeobachtung unterzogen werden. Unter diesen Entmannten befinden sich auch einige der vorhin erwähnten 17 Beobachtungsfälle.

Das zusammenfassende Beobachtungsergebnis war folgendes: In psychiatrischer Hinsicht sind 7 Fälle nicht besonders aufgefallen, sowohl den Gutachtern, die zur Frage der Entmannung gehört wurden, als auch während der Beobachtungszeit nach der Entmannung im Strafvollzug. 23 der Entmannten sind halt- und hemmungslose Psychopathen, zum Teil mit deutlich erkennbarer Willensschwäche, sämtlich mit abnormer Triebhaftigkeit. 4 Entmannte leiden an angeborenem Schwachsinn.

Durch die Entmannung zeigte sich bei 4 Fällen ein ausgeglichener und ruhigerer Charakter nach dem operativen Eingriff. Andererseits waren 6 Entmannte reizbarer, erregbarer und unsteter. Letztere hatten entweder gegen den Eingriff der Entmannung opponiert oder

konnten sich mit dem vollzogenen Eingriff nicht abfinden. 16 Fälle, die größtenteils die Entmannung selbst wünschten, waren mit dem Eingriff und dem Ergebnis der Entmannung einverstanden und zufrieden.

Die Sexualstruktur der 30 Fälle war kurz folgende: Bei 29 Fällen bestand eine typische Hypersexualität mit übermäßig somatisch-sexueller Reizbarkeit. In 9 Fällen kam noch eine persönlichkeitsbedingte Aggressivität hinzu, die sich vor allem in der Ausführung der Sittlichkeitsverbrechen zu erkennen gab. Bei 7 Fällen bestanden zugleich homosexuelle Neigungen. In einem Falle handelte es sich weniger um eine echte Hypersexualität als vielmehr um präsenilen Reizhunger. Der Entmannte war zur Zeit des operativen Eingriffes 66 Jahre alt und wird bei der Entlassung das 68. Lebensjahr vollendet haben. Die Tat selbst war der Ausfluß impotenter Begehrlichkeit auf Grund des physiologischen Altersverfalles. Sie bestand in Unzucht mit Kindern und deutete auf eine überwiegende psychische Bedingtheit infolge sexuellen Reizhunders hin.

Über die Hälfte (16) der Entmannten zeigten eine mehr oder weniger erhebliche Gewichtszunahme, die 2—9 kg betrug. Eine Behinderung in der Arbeitsfähigkeit auf Grund der Gewichtszunahme ließ sich in keinem Falle feststellen. Ein ausgesprochener Spätkastratentyp, wie er in der älteren Literatur beschrieben ist, fand sich unter keinem der 30 Entmannten. Während die übrigen ihr tägliches Arbeitspensum wie vor dem operativen Eingriff leisteten, ja sogar erhöhte Leistungsfähigkeit bei einigen einwandfrei nachgewiesen werden konnte, zeigte sich bei 4 Fällen, die sämtlich mit schweren psychopathischen Charakterdefekten belastet sind, die Arbeitsfähigkeit infolge psychisch-somatischer Komplexe, die sich eng an die Entmannung anlehnen, mäßig oder auch erheblich herabgesetzt, wobei nicht unbemerkt bleiben soll, daß ein Fall von jeher wenig strebsam war und schon vor der Entmannung in seinen Leistungen stets unter dem Durchschnitt lag. Dieser Entmannte hat sich mehr aus Protest gegen den körperlichen Eingriff als aus tatsächlich bestehenden psychisch-körperlichen Abwegigkeiten, die mit dem Hodenverlust in naher Beziehung stehen, in eine querulatorisch-weinerliche Stimmungslage gesteigert, die zeitweise psychotherapeutischer Behandlung bedurfte und noch bedarf.

Der Ausbruch einer endogenen Psychose sowie das Auftreten epileptischer Symptome konnte bei keinem der 30 Fälle festgestellt werden.

Hinsichtlich der Sexualität ist folgendes zu bemerken:

Nach den Angaben der Entmannten trat das Schwinden von Libido und Potenz innerhalb weniger Wochen nach Durchführung der Entmannung auffallend synchron ein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das sexuelle Verhalten bei Kontakt mit dem Objekt der erotischen Vorstellungen naturgemäß hinter Anstaltsmauern nicht nachgeprüft

werden kann. 3 Fälle machten bei den jeweiligen Untersuchungen widersprechende Angaben hinsichtlich ihrer sexuellen Entwicklung. Ihre Angaben konnten daher nur mit großer Zurückhaltung bei der Gesamtbeurteilung verwertet werden.

Bis zum März 1938 durfte bei 20 Entmannten von einem Erlöschen der Potenz, bei 7 weiteren Fällen von einer Abschwächung gesprochen werden. Eine qualitative Änderung der Triebrichtung nach der Entmannung war bei keinem der Probanden bis dahin eindeutig nachweisbar. Bei 3 Fällen konnte im Sinne *Wolfs*³ von einer Sublimierung des restlichen Triebes gesprochen werden, wobei sich in einem Falle eine zunehmende Religiosität, die keineswegs auf Äußerlichkeiten abgestellt war, in einem anderen Falle ein zunehmendes Interesse für Musik und im letzten Falle ein Drang nach laienhafter derb-dichterischer Betätigung zeigten.

15 Entmannte waren bis zum März 1938 entlassen. Nach den eingeholten Strafregisterauszügen war bis dahin keiner einschlägig rückfällig geworden. Ebenso konnten auch andere Delikte diesen Entlassenen nicht nachgewiesen werden. Bemerkt sei hier noch, daß damals die jüngste Entlassung fast $1\frac{1}{2}$ Jahr zurücklag, während der erste Entlassene sich etwa $2\frac{1}{2}$ Jahre in Freiheit befand.

Im August 1939 wurden auf Grund einer Sammelstatistik 164 Entmannte erfaßt, die nach dem operativen Eingriff und nach Verbüßung ihrer Strafe in die Freiheit entlassen waren. 153 dieser Fälle konnten zur Beantwortung der Rückfälligkeitsfrage herangezogen werden, und zwar wurde festgestellt, daß bis dahin $17 = 11\frac{1}{9}\%$ rückfällig geworden waren, davon wieder 2 einschlägig, d. h. 1,32 % der Gesamtzahl.

Die beiden einschlägig wieder rückfällig gewordenen Fälle sollen hier kurz Erwähnung finden.

1. Fall. H. wurde 1903 als Sohn eines Arbeiters geboren. Nach der Schulentlassung war er zunächst mehrere Jahre Hausdiener. 1926 trennte er sich von den Eltern, da er sich angeblich mit der Mutter nicht vertragen konnte. Von 1926 bis 1930 war H. Packer, ab 1930 war er häufiger arbeitslos.

H. ist ledig. 1930 beging er das erste Sittlichkeitsverbrechen, nachdem er schon 1924 wegen Diebstahls bestraft war. Damals wurde er wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Eben aus der Gefängnishaft entlassen, beging er 1931 einen Diebstahl sowie abermals ein Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. in 2 Fällen. Abermals nach einer Verbüßung von 9 Monaten Gefängnis versuchte H. bereits im August 1932 erneut auf diese Weise sich geschlechtlich zu befriedigen. Er erhielt wegen versuchter Nötigung 4 Monate Gefängnis. Im Jahre 1933 kam es bei ihm erneut zu Verfehlungen geschilderter Art. Am 7. II. 1934 wurde er wegen vollendeten und versuchten Verbrechens nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr unter gleichzeitiger Anordnung der Entmannung verurteilt. Letztere wurde am 19. IX. 1934 ausgeführt. Die Strafverbüßung lief am 8. XII. 1934 ab. H. betätigte sich daraufhin wieder als Hausdiener im Christlichen Verein junger Männer und knüpfte nachweislich im September 1935 gleichgeschlechtliche Beziehungen

zu 2 jungen Männern an. Letztere teilten mit ihm zusammen das Zimmer. Es wurden mutuelle Masturbation sowie coitus per anum ausgeführt.

Ein typisch homosexuell gefärbter Brief des H. an einen der jungen Männer mit dem Schlußsatz „in unsagbarer lieber Aufrichtigkeit dein dich so sehr liebhabender alter Freund“ konnte sichergestellt werden.

Im vorliegenden Falle wurde nun wegen des offensichtlichen Versagens der Entmannung außer einer Zuchthausstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Es handelt sich bei H. zweifellos um einen Menschen, bei dem die möglicherweise bis dahin tardive Homosexualität mit dem 27. Lebensjahr in krimineller Form in Erscheinung trat. H. hat eine perverse Triebhaftigkeit gegenüber dem eigenen Geschlecht bei physisch unmöglichem hetero-sexueller Betätigung. Der Trieb des H. ist vorwiegend somatisch gebunden und übermäßig stark. Infolge seiner sexuellen Struktur konnte H. nur auf kriminellem Wege zum Orgasmus und zur Ejakulation kommen. Auch nach der Entmannung hat er an seinem erigierten Glied manipuliert und dies auch von anderer Seite zugelassen. Nach den Zeugenaussagen hatte H. hierbei Befriedigung.

Daß im vorliegenden Falle die Entmannung versagte, war nach den bisherigen Erfahrungen, besonders an Hand des von *Wiethold*⁴ gegebenen Indikationsschemas, nicht zu erwarten, besonders wo es sich bei H. um einen hypersexuellen Homosexuellen handelt, dessen Triebhaftigkeit überwiegend somatisch bedingt ist. Auch kann die Homosexualität als solche keine Gegenindikation für die Entmannung abgeben, da ja die Erfahrung lehrt, daß auch Homosexuelle, sofern der Trieb nicht vorwiegend im Psychischen verankert ist, dauernd von ihrem abwegigen Trieb befreit werden können.

Fall 2. G. wurde am 3. VIII. 1887 als ehelicher Sohn geboren. Er ist ledig und hat das Schneiderhandwerk gelernt. Er ist 13 mal einschlägig vorbestraft, erstmalig kurz nach dem Weltkrieg. Hinsichtlich der letzten Straftat, begangen im Jahre 1936, wurden ihm wegen Schwachsinsns mildernde Umstände gemäß § 51 StGB. Abs. 2 zugebilligt. Er wurde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Tat (Erregung öffentlichen Ärgernisses) geschah nach der Entmannung. In der Hauptverhandlung am 19. VIII. 1936 bestritt G. zwar die Beschuldigungen und gab an, lediglich sein Bedürfnis verrichtet zu haben. Seit der Entmannung sei er ohne jede geschlechtliche Erregung. Die Zeugen bekundeten jedoch einwandfrei, daß er ihnen seinen Geschlechtsteil zeigte. G. ist Ende September 1934 entmannt worden. Er verbüßte damals eine Gefängnisstrafe von 14 Monaten. Die Tat geschah am 9. X. 1934, also kurz nach der Entmannung.

Demnach war G. bald nach dem operativen Eingriff entlassen worden, ohne daß die seelisch-körperliche Umwandlung im Sinne einer Wallachisierung abgewartet wurde.

Wie die Erfahrung lehrt, soll die Entlassung eines Entmannten nach Möglichkeit nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen. Die Rückfälligkeit im vorliegenden Falle kann nicht auf ein Versagen der Ent-

mannung zurückgeführt werden. Vielmehr ist immer wieder zu betonen, daß der Erfolg der Entmannung nicht allein von der richtigen Auswahl der Sittlichkeitsverbrecher, sondern auch davon abhängig zu machen ist, daß der Eingriff zeitig, d. h. möglichst zu Beginn der Strafverbüßung durchgeführt wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Erfolge der Entmannung die Erwartungen weit übertreffen. Daß gelegentlich immer wieder Versager eintreten, kann nicht überraschen, wissen wir doch, daß die Indikationsstellung zur Entmannung in einer großen Anzahl von Fällen äußerst schwierig ist und daß sich das komplizierte psychisch-somatisch sexuelle Geschehen nicht schematisch behandeln läßt. Trotzdem können wir *Wiethold*⁴ dankbar sein, daß er als erster praktisch brauchbare Ausführungen zur Frage der Entmannung gemacht hat, die allen, die sich mit ihr beschäftigen müssen, als willkommene Richtschnur dienen können.

Literaturverzeichnis.

¹ *Lange*, Die Folgen der Entmannung Erwachsener. Leipzig 1934. —

² *Schlegel*, Dtsch. med. Wschr. 1935, Nr 15. — ³ *Wolf*, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934. —

⁴ *Wiethold*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 24.
